

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Naturwald Saubrink/Oberberg“
in den Flecken Salzhemmendorf und Coppenbrügge,
Landkreis Hameln-Pyrmont
vom 26.09.2018**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchGÄndG) vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), und dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landesordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der Fassung vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97), wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 25.09.2018 verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Naturwald Saubrink/Oberberg“ erklärt. Seine Fläche ist identisch mit der Fläche des bisherigen NSG „Naturwald Saubrink/Oberberg“ (Verordnung vom 12.05.1986 (ABl. RB Han 14/1986 S. 425).
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Leinebergland“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Flecken Salzhemmendorf und Coppenbrügge im nördlichen Teil des Mittelgebirgszuges Ith.

Der mit größtenteils naturnahen Buchenwäldern bedeckte Höhenzug des Ith repräsentiert großflächig die für den Naturraum des Weserberglandes typische Waldgesellschaft des Waldmeister-Buchenwaldes mit ihren dem Standortgefälle folgenden verschiedenen Ausbildungen, die auch die potentiell natürliche Pflanzendecke dieses Raumes bilden.

Als Teil einer geologischen Schichtstufenlandschaft, aus der der Ithkamm als höchste Schichtrippe des Korallenooliths und längster Klippenzug Niedersachsens hervortritt, ist der Ith auch von großer geowissenschaftlicher Bedeutung. Die Reliefausformungen, das zu Tage treten verschiedener geologischer Schichten mit ihren Bodenbildungen und das Lokalklima haben vor allem im Nord-Ith zur Ausbildung einer ausgesprochenen Standortvielfalt geführt, die die Entstehung zahlreicher seltener Lebensgemeinschaften mit Vorkommen von zum Teil sehr seltenen Pflanzen und Tierarten ermöglichte (zum Beispiel Ahorn-Eschen-Schluchtwälder, Steilhangbuchenwälder, offene Fels- und Hochstaudenfluren der Klippenbereiche).
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite der schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten bei den Flecken Salzhemmendorf und Coppenbrügge und dem Landkreis Hameln-Pyrmont – Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 114 (Nds. Nr.) „Ith“ (DE 3823-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von circa 241 Hektar (ha).

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter, wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Das Gebiet soll aufgrund seiner hohen Bedeutung für den Naturschutz und mit seinen landschaftlichen Besonderheiten, die von hervorragender Schönheit sind, als großräumiges Naturwaldgebiet ohne jegliche direkte menschliche Beeinflussung seiner natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Sicherung und die natürliche eigendynamische Entwicklung der standorttypischen Waldgesellschaften wie Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Buchenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder sowie kleinflächigen Auwäldern mit den typischen Entwicklungsphasen und Sukzessionsstadien von Naturwäldern (Initial-, Optimal-, Terminal- und Zerfallsphase) und mit einem ungestörten Ablauf der natürlichen Prozesse (Prozessschutz) ohne aktive menschliche Steuerung,
 2. die Sicherung und die natürliche Entwicklung der in die Wälder eingebetteten Felsbereiche mit ihrer spezifischen Vegetation an und auf den Felsen inklusive der Saum- und Gebüsch-Gesellschaften,
 3. die Sicherung und die natürliche Entwicklung der Quellen, Quellbäche und der umliegenden, meist kleinflächigen Quellwälder,
 4. die Erhaltung und die natürliche Entwicklung von ungestörten Lebensstätten schutzbedürftiger und teilweise seltener Arten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Uhu (*Bubo bubo*) und Fledermausarten wie zum Beispiel Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) sowie von Pflanzenarten wie Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*) und Blaugras (*Sesleria albicans*),
 5. die Sicherung des Gebietes aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Unge störtheit als Grundlage für die ruhige Erholung und das Naturerleben, auch vor dem Hintergrund seines frühgeschichtlichen Wertes (Kultstätten) und seiner heimatkundlichen Bedeutung (zum Beispiel Sage vom Rattenfänger),
 6. die Sicherung des Gebietes für die Forschung (Naturwaldforschung, Sukzessionsforschung, Konkurrenzverhalten) und Lehre.
- (2) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ith“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im vorgenannten FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG und damit ebenfalls besonderer Schutzzweck sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (gemäß Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0 Auwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, von Erlen und Eschen geprägte, feuchte bis nasse Wälder der Quellbereiche und Ufer von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnaher Überflutungsdynamik mit einer typischen Strauch- und Krautschicht mosaikartig verzahnten Entwicklungsstufen und Altersphasen bis hin zur Zerfallsphase, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten sowie ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*);
 - b) 7220 Kalktuffquellen
als natürliche oder naturnahe Riesel- und Sickerquellen mit stark kalkhaltiger Quellschüttung und ungestörter Kalkablagerung (Kalktuff) bis zur Bildung von Kalksinterterrassen einschließlich der oberirdischen Abflüsse in Quellbächen mit erkennbaren Kalkablagerungen, im Komplex mit umgebenden, naturnahen Quellwäldern sowie einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie zum Beispiel das Veränderliche Sumpfstärkernermoos (*Palustriella commutata*);
 - c) 9180 Schlucht- und Hangmischwälder
als von Berg-Ahorn, Eschen, Linden, Buchen und Ulmen-Arten geprägte, naturnahe und strukturreiche Mischwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb naturnaher Laubwaldkomplexe. Sie umfassen alle Altersphasen, einen hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Felsen, Felsschutt, Höhlen) mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*) und Gelppter Schildfarn (*Polystichum aculeatum*);
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (gemäß Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
als naturnahe und ungestörte Felslebensräume mit gut entwickelter Felsspaltenvegetation in je nach Standort verschiedenartigen Ausprägungen (feuchtkühl bzw. trocken-warm) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten und Pflanzenarten wie Braunstieliger Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*), Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*) und Mauerrauhe (*Asplenium ruta-muraria*); eingeschlossen sind kleinflächige Bestände von Blaugras-Rasen auf Felsbändern, -absätzen und -köpfen;
 - b) 9130 Waldmeister-Buchenwälder
als naturnahe strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortheimischen Begleitbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Wildkatze (*Felis silvestris*) sowie Pflanzenarten wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Bärlauch (*Allium ursinum*);
 - c) 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder
als naturnahe strukturreiche Buchenwälder auf trockenwarmen, flachgründigen Kalkstandorten mit allen Altersphasen, mit standortheimischen Be-

gleitbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und natürlich entstandenen Lichtungen einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Elsbeere (*Sorbus torminalis*) und Weißes Waldvögelin (*Cephalanthera damasonium*);

3. insbesondere des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) als Fledermaus-Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie durch Erhalt eines für die Art geeigneten Jagdlebensraumes in naturnahen Laub- und Laubmischwäldern, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes,
2. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
3. Inschriften, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
4. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
5. der Neubau und die Erweiterung von Ver- oder Entsorgungsleitungen aller Art,
6. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie das Ablagern von Abfällen,
7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
9. Hunde frei laufen zu lassen,
10. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
11. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge und Anhänger dort abzustellen,
12. im NSG und in einer Zone von 500 Metern Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (zum Beispiel Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (zum Beispiel Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
13. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
14. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
16. Pflanzen und Tiere, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln.

- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nach § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG und der gekennzeichneten Wanderwege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann eine Zustimmung zu einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 13 erteilen wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten des Gebietes und das Befahren auf bestehenden Wirtschaftswegen
 - a) durch die Eigentümerin/den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) im Rahmen des forst- und holzwirtschaftlichen Durchgangsverkehrs auf dem Jürgensweg und auf der bestehenden kürzesten Verbindung zum Wellerweg,
 - e) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - f) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - g) zur Beseitigung und zum Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - h) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 - i) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen zur Wahrnehmung des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) sowie von Führungen durch NLF-zertifizierte Waldpädagogen, die im Auftrag der NLF durchgeführt werden organisierte Veranstaltungen auf deren Flächen;
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wirtschaftswegen in der vorhandenen Breite einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieugepasstem Material pro Quadratmeter ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufrüchen und ohne das Ablagern von überschüssigem Material im Wegeseitenraum des Naturwaldes. Die Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen, deren Befahrung nach Nr. 1 d) zulässig ist, hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen;
 3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme;
 4. das Betreten des Gebietes auf den gekennzeichneten Wanderwegen sowie das Befahren des Gebietes auf be-

stehenden Wirtschaftswegen zur zweckentsprechenden Unterhaltung und Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht bei Wanderwegen;

5. das Aufstellen von Hinweistafeln zum Schutz des Gebietes sowie das Aufstellen von Notfalltreffpunkt-Schildern. Der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde bedarf die Kennzeichnung von Wanderwegen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. keine Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirungen und Futterplätzen erfolgt. Die Fütterung in Notzeiten bleibt davon ausgenommen,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Kanzeln und Hochsitze nur landschaftstypisch und überwiegend aus Holz erfolgt,
 3. die Jagd mit Totschlagfallen und auf Federwild unterbleibt. Die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (4) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann, ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde, im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (6) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sich diese im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung oder die Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehalte sowie Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden. Dazu zählt insbesondere das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

- (3) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen vorwiegend Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten
- die Verordnung vom 12.05.1986 über das NSG „Naturwald Saubrink/Oberberg“ (ABl. RBHan. 14/1986 S. 425) sowie
 - für das hier überplante Teilgebiet des NSG „Saubrink/Oberberg“ die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hameln-Pyrmont (Landschaftsschutzgebiet „Ith“) in den Flecken Coppenbrügge und Salzhemmendorf vom 20.02.1980 (ABl. RBHan. 8/1980 S. 248)
- außer Kraft.

Hameln, den 26.09.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 974